



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2024.GSI.3059 / tsa, mkü

Beschwerdeentscheid vom 1. April 2025

in der Beschwerdesache

A. ____

Beschwerdeführerin

gegen

B. ____

Vorinstanz

betreffend Gesuch um individuelle Unterkunft

(Verfügung der Vorinstanz vom 15. November 2024)

I. Sachverhalt

1. A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) befindet sich im laufenden Asylverfahren. Sie wird seit dem 6. Juni 2024 vom B.____ (fortan: Vorinstanz) mit Asylsozialhilfe unterstützt und ist in einer Kollektivunterkunft der Vorinstanz untergebracht.¹
2. Am 21. Oktober 2024 stellte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands ein Gesuch um Unterbringung in einer individuellen Unterkunft.²
3. Mit Verfügung vom 15. November 2024 wies die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin ab.³
4. Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 14. Dezember 2024 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben. Darin beantragt sie sinngemäss, die Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr der Auszug aus der Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft zu erlauben.⁴
5. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,⁵ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch.
6. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 29. Januar 2025 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

¹ Angefochtene Verfügung vom 15. November 2024 (Beschwerdebeilage)

² Gesuch vom 21. Oktober 2024 (Vorakten)

³ Angefochtene Verfügung vom 15. November 2024 (Beschwerdebeilage)

⁴ Beschwerde vom 14. Dezember 2024

⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DelDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI)

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Die Vorinstanz ist gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als Trägerschaft verfügungsberechtigt (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SAFG⁶). Diese Verfügungen sind gemäss Art. 57 Abs. 1 SAFG bei der GSI anfechtbar. Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 15. November 2024. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 14. Dezember 2024 zuständig.

1.2 Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerdeführung befugt (Art. 65 VRPG⁷).

1.3 Auf die gemäss Art. 67 VRPG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Die GSI prüft, ob die Vorinstanz von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob sie Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu.

2. Streitgegenstand

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 15. November 2024. Darin weist sie das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wechsel in eine individuelle Unterkunft ab. Streitgegenstand und damit zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um individuelle Unterkunft zu Recht abgewiesen hat.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Unterbringung gemäss Zwei-Phasen-System

Art. 35 SAFG sieht ein Zwei-Phasen-System für die Unterbringung der nachfolgenden Personen vor: Personen im laufenden Asylverfahren, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet, vorläufige Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung

⁶ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

⁷ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

ausrichtet sowie offensichtlich nicht integrierte vorläufige Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge nach der Asylgesetzgebung mehr ausrichtet (Art. 2 Abs. 1 SAFG). In einer ersten Phase werden grundsätzlich alle Personen in Kollektivunterkünften untergebracht (Art. 35 Abs. 1 Bst. a SAFG). In einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben (Art. 35 Abs. 1 Bst. b SAFG). Vom Zwei-Phasen-System kann jedoch abgewichen werden bei Kapazitätsengpässen in der Kollektivunterkunft, für besonders verletzte Personen und für Familien mit Kindern (Art. 35 Abs. 2 SAFG).

Vorliegend befindet sich die Beschwerdeführerin im laufenden Asylverfahren und damit in der ersten Phase, wonach eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft vorgesehen ist (Art. 35 Abs. 1 Bst. a SAFG). Nachfolgend ist zu prüfen, ob gestützt auf den vorliegend in Frage kommenden Ausnahmetatbestand «besonders verletzte Personen» (Art. 35 Abs. 2 Bst. b SAFG) vom Zwei-Phasen-System abgewichen werden kann.

3.2 Besonders verletzte Person

Art. 45 Abs. 1 SAFV⁸ präzisiert den Ausnahmetatbestand «besonders verletzte Personen» von Art. 35 Abs. 2 Bst. b SAFG dahingehend, dass die zuständige Stelle besonders verletzte Personen in einer individuellen Unterkunft platziert, wenn eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft aufgrund der spezifischen individuellen Verletzlichkeit nicht zumutbar ist.

Eine besondere Verletzlichkeit liegt vor, wenn eine Person aufgrund besonderer Merkmale besonders schutzbedürftig ist. Dazu gehören Minderjährige, Personen fortgeschrittenen Alters, Menschen mit Behinderung oder Opfer von schwerer physischer oder psychischer Gewalt.⁹ Ob eine Person als verletzlich gilt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu beurteilen, wobei die Leistung hinsichtlich Unterbringung im Verhältnis zur spezifischen individuellen Verletzlichkeit festzulegen ist.¹⁰

4. Argumente der Verfahrensbeteiligten

4.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass ihr am 4. Oktober 2024 eine Zyste entfernt worden sei. Nach dieser Operation habe ihr Arzt in einem Bericht festgehalten, dass die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht geeignet sei. Kurze Zeit später habe sie erfahren, dass sie an zwei verschiedenen seltenen Krebsarten leide. Sie leide an unerträglichen Schmerzen und

⁸ Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)

⁹ Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV), Erläuterungen zu Art. 45, S. 22

¹⁰ Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV), Erläuterungen zu Art. 45, S. 22 und Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. April 2019, Nr. 100.2018.193, E. 3.3 und 4.1

müsse regelmässig die Notaufnahme aufsuchen. Ihr Arzt habe ihr mitgeteilt, dass Stress und eine schmutzige Umgebung das Fortschreiten der Krankheit begünstige. Die nächsten sechs Monate seien für den Heilungsverlauf sehr wichtig. Wenn diese nicht gut verlaufen würden und die Krankheit fortschreite, müsse sie sich einer Chemotherapie oder einer erneuten Operation unterziehen. Am 6. Dezember 2024 sei die Beschwerdeführerin erneut operiert worden. Bei dieser Operation seien ihr «einige Organe» entnommen worden. Bereits seit der ersten Operation sage ihr Arzt, dass ein Aufenthalt in einer öffentlichen Umgebung nicht angemessen sei. Er bestätige aktuell, dass ein Verbleib in der Kollektivunterkunft aufgrund der psychischen und körperlichen Belastung ungeeignet sei.¹¹

4.2 Die Vorinstanz äussert in der Verfügung vom 15. November 2024 Verständnis für den Wunsch der Beschwerdeführerin, sich im Krankheitsfall zurückziehen zu können. Jedoch stünden der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann ein eigenes Zimmer mit separatem WC und Bad zur Verfügung. Damit bestehe die Möglichkeit für Rückzug und Erholung und der Wohnraum könne nach den eigenen Hygienestandards gehalten werden. Der Erkrankung der Beschwerdeführerin werde durch die Behandlung in der C.____ Rechnung getragen. Zudem sei aus dem ärztlichen Schreiben nicht ersichtlich, inwiefern durch die Unterbringung in einer individuellen Unterkunft eine Verbesserung des Heilungsverlaufs herbeigeführt werden könne. Die erwähnte postoperative Wundheilungsphase nach der Operation am 4. Oktober 2024 sei im Zeitpunkt des Gesuchs bereits vorbei gewesen. In der Stellungnahme vom 29. Januar 2025 hält die Vorinstanz ergänzend fest, dass sich die Wohnsituation in der Kollektivunterkunft zwischenzeitlich nicht verändert habe. Zudem nehme die Beschwerdeführerin am sozialen Leben teil und mache grundsätzlich einen stabilen Eindruck.

5. Würdigung

5.1 Die Beschwerdeführerin befindet sich aufgrund eines Krebsleidens (zwei voneinander unabhängige Primärtumore) in Behandlung und musste sich am 4. Oktober 2024 sowie am 6. Dezember 2024 einer Operation unterziehen.¹² Angesichts des Gesundheitszustands ist die Beschwerdeführerin grundsätzlich als verletzlich einzuschätzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Unterbringung in eine Kollektivunterkunft automatisch unzumutbar ist. Vorausgesetzt ist vielmehr eine spezifische individuelle Verletzlichkeit, welche die Unterbringung in der Kollektivunterkunft unzumutbar macht (Art. 35 Abs. 2 Bst. b SAFG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 SAFV).¹³ Zur Beurteilung, ob eine spezifische individuelle Verletzlichkeit vorliegt, sind nachfolgend die der Beschwerdeinstanz vorliegenden Schreiben des behandelnden Arztes vom 3. Oktober 2024 und vom 9. Dezember 2024 zu würdigen.

¹¹ Gesuch vom 21. Oktober 2024 (Vorakten) und Beschwerde vom 14. Dezember 2024

¹² Kurzbericht vom 4. Oktober 2024, Bericht vom 8. Oktober 2024 und Histopathologischer Befund vom 10. Oktober 2024

¹³ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2019.4 vom 12. Dezember 2019 E. 4.1

5.2 Im Schreiben vom 3. Oktober 2024 begründet der behandelnde Arzt seine Empfehlung, die Beschwerdeführerin sei in einer eigenen Wohnung unterzubringen, mit der Vermeidung einer postoperativen Infektion.¹⁴ Auch im zweiten Schreiben vom 9. Dezember 2024 begründet der behandelnde Arzt seine Empfehlung, neben der psychischen und körperlichen Belastung bei multiplem Tumorleiden, mit den zwei Operationen.¹⁵ Das Risiko für eine postoperative Infektion beschränkt sich auf einen kurzen Zeitrahmen unmittelbar nach einer Operation. Gemäss vorliegenden Akten ist aktuell weder ein weiterer Eingriff noch eine Chemotherapie geplant. Folglich bestehen keine Hinweise, dass aktuell ein erhöhtes Infektionsrisiko vorliegt, das allenfalls eine spezifische individuelle Verletzlichkeit begründen könnte. Ergänzend ist festzuhalten, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 21. Oktober 2024 mehr als zwei Wochen seit der Operation vergangen sind. Der kritische Zeitrahmen für eine postoperative Infektion dürfte somit bereits damals überstanden und folglich für die Beurteilung des Gesuchs nicht mehr massgebend gewesen sein.

5.3 In Bezug auf die im ärztlichen Schreiben vom 9. Dezember 2024 und der E-Mail vom 22. Januar 2025 vorgebrachten schweren psychischen und körperlichen Belastung respektive Diagnosen ist festzuhalten, dass beide Schreiben äusserst knapp gehalten sind. Den Schreiben ist lediglich in pauschaler Form zu entnehmen, dass die individuelle Unterbringung aus gesundheitlichen und psychischen Gründen geboten sei, respektive dass die Beschwerdeführerin an schwerwiegenden körperlichen und psychischen Diagnosen leide. Aus den Schreiben geht weder hervor, inwiefern der Wechsel in eine Individualunterkunft für die psychische und körperliche Gesundheit der Beschwerdeführerin förderlich wäre, noch inwiefern sich der Verbleib in der Kollektivunterkunft negativ (aggravierend und gesundheitshemmend) auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auswirken könnte.

5.4 Es ist nachvollziehbar und verständlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Krankheit ein besonderes Ruhebedürfnis hat und auch höhere Hygienestandards wünscht. Eine individuelle Unterbringung würde diesen Bedürfnissen unzweifelhaft besser gerecht werden. Doch der Umstand, dass eine eigene Wohnung mehr Ruhe und bessere Hygieneverhältnisse garantieren würde, begründet noch keine spezifische individuelle Verletzlichkeit. Die medizinische Versorgung der Beschwerdeführerin ist auch in der Kollektivunterkunft sichergestellt und ein Umzug in eine eigene Wohnung würde an der Behandlung nichts ändern. Zudem bewohnt die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann ein eigenes Zimmer mit Bad und WC zur alleinigen Benutzung. Damit können auch die medizinisch gebotenen Hygienestandards eingehalten werden. Folglich wird den besonderen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin ausreichend Rechnung getragen.

5.5 Vorliegend erscheint die Unterbringung der Beschwerdeführerin in der Kollektivunterkunft unter Berücksichtigung der Krebserkrankung und der damit einhergehenden psychischen und körper-

¹⁴ Ärztliches Schreiben vom 3. Oktober 2024 (Vorakten)

¹⁵ Ärztliche Verordnung vom 9. Dezember 2024 (Vorakten)

lichen Belastung und in Anbetracht der aktuellen Umstände, insbesondere der medizinischen Behandlung und der Wohnsituation in der Kollektivunterkunft, als zumutbar. Mit anderen Worten liegt bei der Beschwerdeführerin keine spezifische individuelle Verletzlichkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Bst. b SAFG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 SAFV vor, die eine Unterbringung in einer individuellen Unterkunft rechtfertigen würde.

5.6 Nach dem Geschriebenen hat die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wechsel in eine individuelle Unterkunft zu Recht abgelehnt. Die Verfügung der Vorinstanz vom 15. November 2024 erweist sich folglich als rechtmässig und ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde vom 14. Dezember 2024 ist daher abzuweisen.

6. Kosten

6.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV¹⁶). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten der Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegend und somit grundsätzlich kostenpflichtig. Praxisgemäss hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.¹⁷ Entsprechend sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

6.2 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

¹⁶ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

¹⁷ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2022.193 vom 5. April 2023 E. 3 mit Hinweis auf BVR 2019 S. 360

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 14. Dezember 2024 wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

- Beschwerdeführerin, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Einschreiben

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.